



STATUTEN

der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (kurz: FSG/GdG-KMSfB-LG Kärnten)

beschlossen bei der Landesfraktionskonferenz am 3.11.2010

§ 1

Vereinsname

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen in der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe - Landesgruppe Kärnten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/GdG-KMSfB-LG Kärnten.

§ 2

Vereinssitz

Der Verein hat seinen Sitz in Klagenfurt, sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

§ 3

Vereinszweck, Aufgaben

(1) Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der GdG-KMSfB - Landesgruppe Kärnten, kann der Verein die Parteitätigkeit der SPÖ übernehmen. Er unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB und der SPÖ, soweit jene nicht den Beschlüssen und Interessen der GdG-KMSfB - Landesgruppe Kärnten widersprechen und ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet.

(2) Der Verein setzt sich dafür ein, sozialdemokratisches Denken in der GdG-KMSfB zur Grundlage von Beschlüssen einzubringen sowie in der SPÖ gewerkschaftliche Anliegen umzusetzen. Der Verein tritt auch dafür ein, in alle Gremien der Sozialpartner und in Organisationen, die sich mit den Anliegen der Mitglieder beschäftigen, sowie in die SPÖ sozialdemokratische Gewerkschaftsfunktionäre zu delegieren.

(3) Der Verein trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit, soweit diese Tätigkeiten von ihm selbst veranlasst wurden.

(4) Der Verein bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen Österreichischen Gewerkschaftsbund und zur überparteilichen GdG-KMSfB.

§ 4

Tätigkeitsbereich und Aufgaben

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Verein unter anderem politische Aktionen sowie die allgemeinen Organisationstätigkeiten und politischen Tätigkeiten entsprechend den Programmen und Beschlüssen der SPÖ sowie den Statuten der FSG/GdG-KMSfB und der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB durchführen:

a) organisatorisch

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Konferenzen.

Verbreitung von Information und Werbung durch Print- und Elektronische Medien.

Werbung von Mitgliedern für den ÖGB und die SPÖ.

Wahl und Entsendung von VertreterInnen (z.B. Delegierten) innerhalb des Vereines und innerhalb der GdG-KMSfB.

Wahl bzw. Entsendung der VertreterInnen (z.B. Delegierten) des Vereines in die Organe der FSG/GdG-KMSfB sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB.

Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der dem Verein gehörenden Einrichtungen.

b) politisch

Mitwirkung an der Meinungsbildung.

Laufende Information der FSG-Funktionäre in den Ortsgruppen der Landesgruppe Kärnten.

Politische Schulung der FunktionärInnen und der MitarbeiterInnen des Vereines.

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Versammlungen und Konferenzen des Vereines, der GdG-KMSfB, der FSG/GdG-KMSfB, der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB, der Arbeiterkammern und der SPÖ.

Erstellung von KandidatInnenlisten, Unterstützung und Mitarbeit im Wahlkampf bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften, Gebietskörperschaften und Selbstverwaltungskörpern.

Pflege der Kontakte innerhalb des Vereines und mit den Organen der FSG/GdG-KMSfB sowie der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB. Mitarbeit in allen der Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen im ÖGB und/oder der SPÖ angehörenden oder nahe stehenden Gremien sowie Förderung der Mitgliedschaft in sozialdemokratischen Organisationen.

§ 5

Materielle Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele des Vereines sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- (1) Finanzielle Mittel zur Erfüllung
 - a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen,
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
 - c) Einnahmen aus Druckschriften,
 - d) Subventionen,
 - e) Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen.
- (2) Ideelle Mittel zur Erfüllung
 - a) Veranstaltungen
 - b) Gruppenversammlungen
 - c) Publikationen

§ 6

Erwerb/Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Dem Verein kann jedes Mitglied des ÖGB angehören, sofern die GdG-KMSfB - Landesgruppe Kärnten nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB sowie dem Leitungsorgan der FSG/GdG-KMSfB für das Mitglied zuständig ist und das Mitglied sich zu den Grundsätzen und Zielen der SPÖ und der FSG/GdG-KMSfB bekennt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

- (2) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austrittserklärung, die schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden muss,
 - c) durch Vereinsausschluss, über den der Vorstand entscheidet (z. B. durch vereinsschädigendes Vorgehen bzw. durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion),
 - d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
 - e) durch Beendigung der Zuständigkeit der GdG-KMSfB - Landesgruppe Kärnten bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Vorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied eines Organs des Vereines hat im Rahmen der örtlichen oder fachlichen Gliederungen das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.
- (3) Die Mitgliedschaft zum Verein ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.
- (4) Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten des Vereines und die Beschlüsse der Organe des Vereines zu beachten. Sie haben dessen Interessen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

§ 8

Organe des Vereines

a) Landesfraktionskonferenz

Die Delegierten der FSG/GdG-KMSfB-LG Kärnten zur Landeskonferenz der GdG-KMSfB - Landesgruppe Kärnten bilden die Landesfraktionskonferenz. Auf Antrag des Landesvorstandes oder wenn mindestens ein zehntel der Mitglieder eine solche verlangen oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer ist eine außerordentliche Landesfraktionskonferenz einzuberufen.

Diese wählt einen Landesfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende/n und die notwendige Anzahl von StellvertreterInnen, den Kassier und eine/n Sekretär/in.

Diesem Vorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Landesleitung der GdG-KMSfB - Landesgruppe Kärnten an.

Die Landesfraktionskonferenz

- beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereines für die nächste Periode (max. 5 Jahre),
- bestellt und enthebt die Rechnungsprüfer bzw. den Abschlussprüfer,
- beschließt Änderungen der Statuten, sowie die Auflösung des Vereines,
- nimmt den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diesen,
- entlastet den Vorstand auf Antrag der Rechnungsprüfer.

Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/GdG-KMSfB-LG Kärnten ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Organe der FSG/GdG-KMSfB-LG Kärnten fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nicht anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

b) Landesfraktionsvorstand

Der Landesfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n SchriftführerIn und die FunktionärInnen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Einem erweiterten Landesfraktionsvorstand gehören auch die FSG-Mitglieder der Landeskontrolle an.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines und die gemeinschaftliche Geschäftsführung soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.

Der Vorstand

- hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht nach diesem Statut oder dem Vereinsgesetz zwingend einem anderen Organ des Vereines zugewiesen werden,
- erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss,
- verwaltet das Vereinsvermögen und hat die laufenden Geschäfte zu führen,
- nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus,
- beruft die ordentliche sowie außerordentliche Landesfraktionskonferenz ein.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden – bei dessen Abwesenheit einer seiner StellvertreterInnen - und der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt in einfacher Mehrheit über alle der Landesfraktionskonferenz nicht vorbehaltenen Angelegenheiten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

c) Vorsitzender

Die FSG/GdG-KMSfB-LG Kärnten wird vom/von der Vorsitzenden gemeinsam mit je einem/r Stellvertreter/in oder gemeinsam mit dem/der Sekretär/in nach außen vertreten.

Seine Aufgaben sind:

- a) Einberufung des Landesfraktionsvorstandes,
- b) Durchführung der laufenden Geschäfte, sofern sie nicht dem Landesvorstand oder der Landesfraktionskonferenz vorbehalten sind,
- c) Betrauung bzw. Abberufung von Funktionären mit (von) bestimmten Aufgaben,
- d) Nominierung von Funktionären in diverse Gremien der FSG,
- e) Regelung von finanziellen Angelegenheiten bis zu einem Betrag von jeweils € 5.000,--.

§ 9

Funktionsdauer

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe und FunktionärInnen beträgt in der Regel max. 5 Jahre.

Mit dem Datum der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses sowie mit dem Ausscheiden aus der Ortsgruppenleitung enden die Funktionen im Landesvorstand (Ausnahme sind PensionistInnenfunktionen).

§ 10

Kontrolle

Die FSG-Mitglieder der Landeskontrolle der GdG-KMSfB-LG Kärnten sind für die Prüfung der Fraktionsmittel zuständig. Ihr kommen die Aufgaben der Rechnungsprüfer nach dem Vereinsgesetz 2002 zu. Für die Dauer der in § 9 angeführten Periode sind mindestens zwei Kontrollmitglieder als Rechnungsprüfer zu wählen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Landesfraktionskonferenz mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung des Vereines an die FSG/GdG-KMSfB auf Bundesebene oder einer gleichartigen Organisation zu übertragen.

§ 12

Schlussbestimmungen

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Statuts der FSG/GdG-KMSfB.

§ 13

Schiedsgericht

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden vom Schiedsgericht entschieden. Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt in der Art, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder als SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen haben sodann ein fünftes Vereinsmitglied als Vorsitzenden/Vorsitzende zu wählen. Kommt keine Einigung auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende zustande, entscheidet das Los.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und sind vereinsintern endgültig.